

**Zeitschrift:** Beiträge zur Aargaugeschichte  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 0 (1978)

**Artikel:** Die Herren von Hallwil im Mittelalter : Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte  
**Autor:** Bickel, August  
**Kapitel:** 3.: Der Zerfall der habsburgischen Landesherrschaft (1386-1415)  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-109086>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In ihrer Erwerbspolitik folgten die Söhne Johans' I. von Hallwil ähnlichen Richtlinien wie ihr Vater. Allerdings war durch die politische Entwicklung eine weitere Ausdehnung nach Süden und Osten fragwürdig geworden. Rudolf II. hatte noch die Herrschaft Neuhabsburg am Vierwaldstättersee pfandweise erworben, stiess sie aber bald wieder ab (1365). Die Bemühungen richteten sich nun ganz auf den Ausbau des alten Besitzes im untern Aargau. Im Bünztal wurde die Stellung in Wohlen und Boswil erweitert und im Seetal war der Erwerb des Gerichtes Meisterschwanden und der Grafschaft Fahrwangen von Bedeutung. Rudolf II. gelang es, seinem älteren Sohn den Hauptteil des Besitzes der ausgestorbenen Herren von Rubiswile zu sichern. Das Rubiswiler Erbe war dem hegauischen Ritter Konrad von Stoffeln zugefallen, dem die abgelegenen Güter gerade als Ausstattungsgut für seine Tochter willkommen war, die deshalb mit Rudolf III. von Hallwil vermählt werden sollte. Die Hallwil hatten allerdings den eine Ehesteuerversteigenden Wert dieser Güter zu bezahlen. Für sie war also das Rubiswiler Erbe keine Erbschaft, sondern teils Ehesteuergut, teils gekauftes Gut. Das Rubiswiler Erbe brachte mit Othmarsingen eine weitere Gerichtsherrschaft im untern Bünztal, ferner die Tvingherrschaften Leimbach, Hirschthal, Oberentfelden und die Burg Obergösgen im westlichen Unteraargau. Weitere Erwerbungen in diesem Raum bildeten Turm und Gesäss Rore in der Stadt Aarau und die beiden Wartburgen unterhalb Aarburg.

### 3. Der Zerfall der habsburgischen Landesherrschaft

(1386 - 1415)

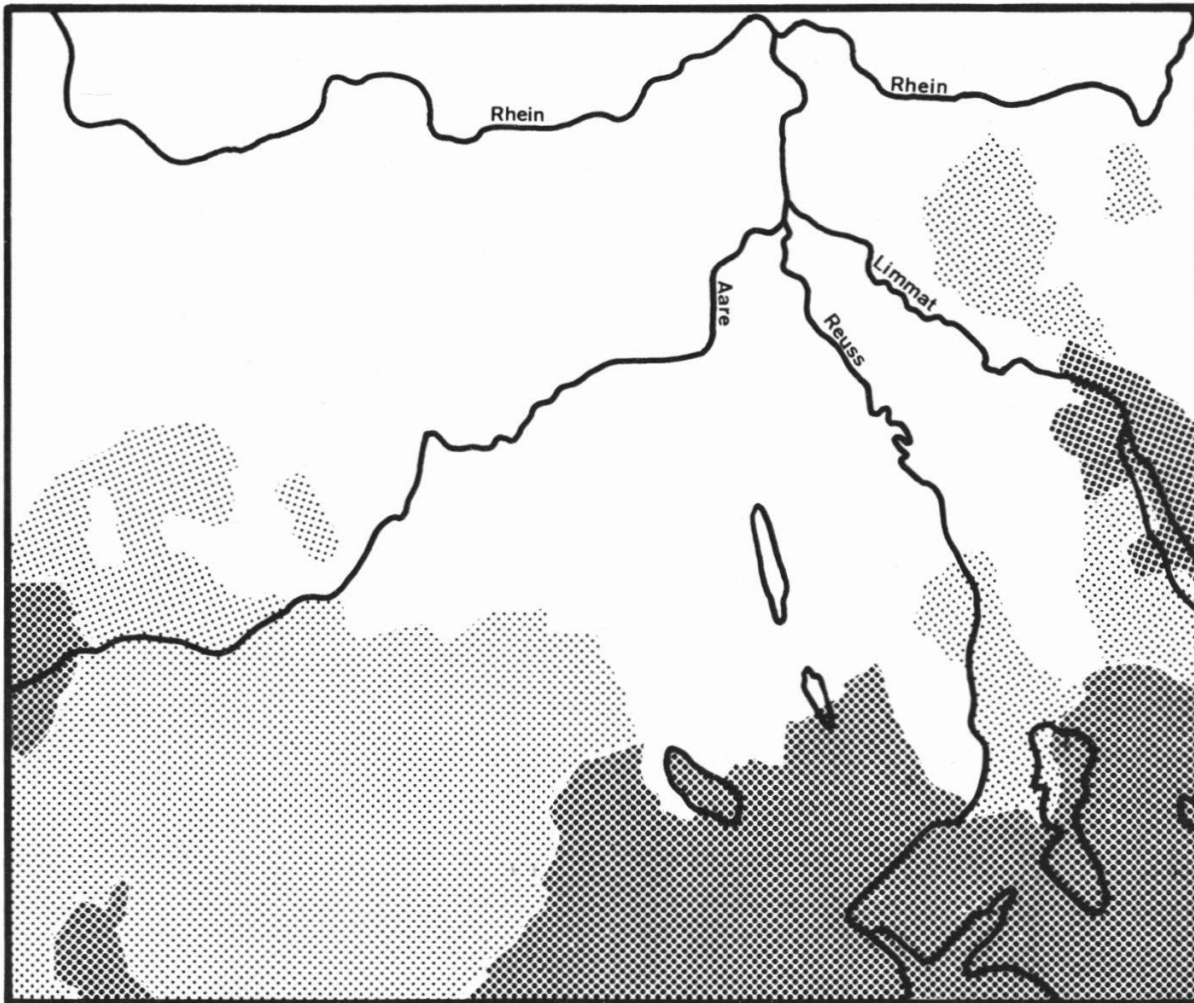
Eine äussere Folge des Sempacherkrieges bestand darin, dass Oesterreich nun von den Toren der Alpen verdrängt war. Luzern, Zug und

32) Zur Steuer von 1388 (vgl. Tabelle): Der Aargau ist hier offenbar im Umfang der gleichnamigen Landvogtei begriffen, also mit dem Schwarzwald. Die Steuerakten sind bisher noch nicht für die Wirtschaftsgeschichte von Adel und Klöstern ausgewertet worden. Die Grundlagen der Steuereinschätzung (Steuersatz, Steuerbefreiung, erhebliches Steuersubstrat etc.) gehen nicht aus den Akten direkt hervor und wären erst zu ermitteln. Auch in Bezug auf den Kreis der Steuersubjekte ist einiges unklar. Offensichtlich wurde bei gewissen Personen nicht das ganze Vermögen bzw. Einkommen besteuert, das ist z.B. in den Fäl-

Glarus gingen seinem Einfluss endgültig verloren. Die Konsequenzen des verlorenen Krieges reichten aber noch viel weiter. Das eidgenössische Bundessystem städtischer und ländlicher Kommunen ging aus dem Waffengang wesentlich gefestigt hervor. Wichtig war, dass der leistungsfähigste Bündnispartner Bern, nun ebenfalls mit erobertem österreichischem Besitz belastet, jetzt wirklich in die Gegnerschaft gegen die Herrschaft Oesterreich einschwenkte und seine Allianz mit dieser preisgab. Zwar blieb die eidgenössische Bündnispolitik auch weiterhin von einem ausgeprägt partikularistischen Geist beherrscht, aber sie erhielt jetzt mit ihrer durchgehenden Frontstellung gegen Oesterreich rasch einen ins Staatliche übergreifenden Zug. Das notwendigerweise sehr ausgebreitete Schiedswesen, die allmähliche Herausbildung der Tagsatzung als eine Art gemeineidgenössischen Podiums und die - bereits mit dem Pfaffenbrief von 1370 erstmals gelungene - Setzung gemeinsamen Rechts waren Kristallisationspunkte einer zunehmenden Verfestigung des Bundes. Der Krieg hatte für diese kommunalen Mächte einen eigentlichen Durchbruch gebracht. Der bisherige Gleichgewichtszustand verwandelte sich in ein eindeutiges Machtgefälle zuungunsten der Herrschaft Oesterreichs. Namentlich die eidgenössischen Städte, die auch ihr wirtschaftliches und finanzielles Potential ins Spiel bringen konnten, griffen nun nach allen Richtungen aus. Der Landadel begann Teile seiner Positionen zu räumen. Der Sempacherkrieg erwies sich als territorialpolitischer Dammbbruch. In den nachfolgenden 25 Friedensjahren verlor Oesterreich an Einfluss und Terrain nocheinmal soviel, wie es durch den Krieg unmittelbar eingebüsst hatte. Die städtischen Kommunen setzten zur Erreichung ihrer Ziele verschiedenartige Mittel ein : Kauf und Pfanderwerb, entweder direkt oder auf dem Umweg über wohlhabende Bürger, Schirm- und Burgrechtsverträge, Ausburgeraufnahmen (durch den Friedensvertrag vergeblich verboten !), Darlehengewährung an die Inhaber ländlicher Adelsherrschaften und schliesslich auch Gewaltdrohung und Druckausübung verschiedenster Art <sup>33</sup>. Während sich das kommunale

len der Grafen Berchtold von Kiburg und Otto von Tierstein feststellbar. Es fehlen gewisse Geschlechter überhaupt oder mit einzelnen Familienzweigen. Der Steuersatz könnte wohl nur durch die Untersuchung der Besitzesverhältnisse einiger besteufter Personen oder Klöster ermittelt werden. Die Herren von Hallwil eignen sich dazu schlecht, weil die Familienzweige hier ausnahmsweise gesamthaft geschätzt wurden.

33) Schaufelberger a.a.O. 263 (mit Anm. 120) betont zu Recht, dass bei der eidgenössischen Territorialpolitik die Formen mittelbarer Gewaltanwendung eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten.



Karte 4

Eidgenössisches Herrschaftsgebiet im aargauischen Raum  
1389 - 1414

Gebiet der Vorherrschaft eidgenössischer Orte (und Solothurns):



1389, am Ende des  
Sempacherkrieges



Zuwachs bis 1414

Selbstbewusstsein in zunehmendem Wagemut, ja Aggressivität äusserte, mehrten sich auf der österreichischen Seite die Zeichen einer allgemeinen Auflösung<sup>34</sup>. Die militärische Substanz und der Verteidigungswille namentlich des Aargaus und Thurgaus hatten aufs schwerste gelitten. Herzog Leopolds Leiche und diejenigen von 27 seiner vor-

34) Dieser Aspekt der Entwicklung scheint in den bisherigen Darstellungen eher etwas vernachlässigt worden zu sein, weshalb ihm hier im folgenden verhältnismässig breiter Raum gewidmet wird.

nehmsten Anhänger waren in Königsfelden beigewetzt worden. Aber da war kaum ein aargauisches Adelsgeschlecht, das nicht auch seine Blutopfer zu beklagen gehabt hätte. Der Tod von 600 Edelleuten und zahlreicher Stadtmannschaften auf dem Schlachtfeld von Sempach bedeutete mehr als nur einen physischen Aderlass. Der Sieg der "Bauern" musste das Selbstbewusstsein des Adels tief treffen. Aber auch nachher blieben der erschütterten österreichischen Anhängerschaft neue militärische Beanspruchungen und Belastungen nicht erspart. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts sah sich Oesterreich in der Bodenseeegend einer neuen Bedrohung gegenüber. Die Appenzeller Bauern errangen mit Unterstützung der Schwyzer ihre Unabhängigkeit vom Abt von St. Gallen. Mit wachsendem Kriegsglück schlossen sich ihnen andere an. Zum Schutz seiner bedrohten Interessen entschloss sich daher Herzog Friedrich von Oesterreich zur Intervention. Auch der Aargau hatte dabei wiederum seinen Tribut zu leisten. Die Stadt Aarau beispielsweise liess 1405 21 Mann gegen Graf Wilhelm von Bregenz, dann 63 Mann gegen die Appenzeller ziehen. Im gleichen Jahr ritt Junker Hans VI. von Hallwil dem herzoglichen Heer zu. Er fiel am 17. Juni bei einem Scharmützel mit den St. Gallern. Nach der österreichischen Niederlage dieses Jahres bildete sich im Osten binnen kurzer Zeit eine neue Eidgenossenschaft, der "Bund ob dem See", der 1407 auf dem Höhepunkt seiner Macht vom obern Zürichsee bis jenseits des Arlbergs reichte. Es war ihm zwar keine Dauer beschieden, doch Appenzell und St. Gallen schlossen sich den Eidgenossen an und Oesterreich hatte sich mit einem neuerlichen Rückschlag abzufinden. Immer brachen wieder neue Krisenherde auf. 1409 kam es zum Krieg zwischen Oesterreich und Basel. Das unaufhaltsame Ausgreifen Zürichs nach allen Seiten verursachte eine jahrelange Fehde zwischen dieser Stadt und den benachbarten österreichischen Parteigängern. Allenthalben fanden in dieser Gegend Plünderungs- und Raubzüge statt, die 1411 und 1412 die Formen eines hässlichen Kleinkrieges annahmen. Als die Appenzeller 1407 auf dem Höhepunkt ihrer Macht standen, schienen die südlichen Vorlande endgültig auseinanderbrechen zu wollen. Nachdem sich bereits die Städte Wil und Elgg und zahlreiche Aemter, Herren und Ritter in ihrer aussichtslosen Lage dem Feind unterworfen hatten, traten Winterthur und Bülach ins Burgrecht mit Zürich. Aber auch der unmittelbar nicht bedrohte Aargau fiel nun faktisch von Oesterreich ab. Landvogt Graf Hermann von Sulz und einige österreichische Räte wollten dieses Gebiet unter Berns Schutz stellen. Das

"gemeine Land Aargau", d.h. die Städte Baden, Brugg, Aarau, Zofingen, Rapperswil, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg und Sursee, sowie "die ritter und knechte und frow Margret von Baldegg"<sup>35</sup>, in dem Ergow oder darumb gesessen", schlossen ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Bern. Dieses Bündnis enthielt ausserdem folgende besonderen Bestimmungen: 1) Der Aargau behält sich die Rechte der Herrschaft Oesterreich vor. 2) Die Herrschaft Oesterreich darf keine der aargauischen Städte verkaufen, versetzen oder vertauschen. 3) Die Herrschaft Oesterreich tritt alle ihre Rechte an der Landgrafschaft in Burgund mit Wangen und dem Landgericht Ranflüh und den Herrschaften Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg an Bern ab. 4) Bern und auch Solothurn sind von allen neuen Zöllen auf österreichischem Gebiet und vom Zoll zu Kloten überhaupt gefreit. Am 11. Oktober 1407 gab der Landvogt im Namen der Herrschaft seine offizielle Zustimmung zu diesem Vertragswerk. Gleichzeitig versprach er, bis auf Weihnachten einen herzoglichen Willebrief beizubringen.<sup>36</sup> Am 7. November schliesslich quittierte er die aargauischen Städte (ohne Rapperswil) um 300 Gulden, die er für die Verpflichtung erhalten hatte, vom Herzog für sie die Erlaubnis zu erwirken, mit den Eidgenossen eine Freundschaft aufzunehmen und zu halten. Sollte ihm das bis zum 6. Dezember nicht gelingen, so musste er 200 Gulden wieder zurückgeben.<sup>37</sup> Das Bündnis mit Bern hatte einen argen Schönheitsfehler. Es war hinter dem Rücken Herzog Friedrichs ausgehandelt worden. Wer die treibende Kraft dahinter war, ist nicht ganz klar. Sicher ist, dass der Landvogt und mindestens ein Teil der herrschaftlichen Räte von Anfang an die Finger im Spiel hatten. Am 23. Januar 1408 musste Graf Hermann urkundlich bezeugen, dass er und die Räte das Bündnis mit Bern vorgeschlagen hätten und dass zu Unrecht einige Bürger Badens der Urheberschaft bezichtigt würden. Weder Schultheiss, noch Rat, noch Bürgerschaft von Baden hätten etwas von der Sache gewusst, bis er

35) Margareta II. von Hallwil, Witwe des bei Sempach gefallenen Markwarts IV. von Baldegg, repräsentierte damals mit ihren Söhnen und Töchtern allein das Geschlecht von Baldegg. Als einzige vertragsschliessende Frau wird sie besonders erwähnt.

36) Erhalten ist nur der Bestätigungsbrief des Landvogts, in dem aber die eigentliche Vertragsurkunde erwähnt wird. EA I 122, Nr. 269.

37) UBaden I 290. - Dass neben der Verständigung mit Bern auch heimliche Bemühungen liefen, mit andern eidgenössischen Orten einen besseren modus vivendi zu finden, beweist ein undatierter, aber offensichtlich ins Jahr 1407 zu setzender Entwurf für ein ewiges Burgrecht zwischen dem österreichischen Aargau und Thurgau einerseits und den eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Zug, Uri, Unterwalden und Glarus andererseits. UÖA II 684.

und die Räte den Vertrag der Versammlung der aargauischen Städte vorgelegt hätten.<sup>38</sup> Auch Rapperswil behauptete später, es habe von der ganzen Angelegenheit keine Kenntnis gehabt.<sup>39</sup> Da der Landvogt eine etwas zweifelhafte Persönlichkeit war, kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass er sich bestechen liess. Jedenfalls wurde er später von Herzog Friedrich des Amtsmisbrauches angeklagt. Das hier getriebene Spiel war zwielichtig. Obwohl es im Aargau nicht überall Zustimmung gefunden haben dürfte, ging es doch ohne ersichtlichen Widerstand über die Bühne. Ja die Städte gaben dem Landvogt sogar noch Geld, dass er sich beim Herzog für die Billigung dieser eigenmächtigen Bündnispolitik einsetzte. Unschwer kann man sich aber vorstellen, dass das Burgrecht mit Bern die Gefahr von Zwist und Parteienbildung in den österreichischen Aargau trug. Doch es bleibt bezeichnend, dass die Bereitschaft für eine neue politische Option offenbar bedrohlich gewachsen war. Die Zeit schien so sehr gegen Oesterreich zu arbeiten, dass viele zu weiteren vergeblichen Opfern nicht mehr bereit waren. Es ist auch verständlich, dass man vor allen andern Mächten Bern zuneigte. Bern war der mächtigste eidgenössische Ort und liess ausserdem bei seiner nüchternen Realpolitik jene zunehmend auch bei Städten wie Luzern und Zürich spürbaren radikalen, ja fast revolutionären Neigungen vermissen, welche auf den Adel eine abstossende Wirkung ausübten. Die aargauischen Landstädte wiederum mochten bedenken, dass der bernische Schutz ihnen am ehesten ruhigen Handel und Wandel zu gewährleisten vermochte. Berns Politik andererseits war auf die Beherrschung der Mittellandstrasse gerichtet, die vom Bodensee zum Genfersee führte. Diese Route hatte im Verlauf des 14. Jahrhunderts im Gefolge gewisser wirtschaftlicher Verlagerungen in Europa eine immer grössere Bedeutung erhalten. Bereits 1353 in seinem Bündnisvertrag mit den Eidgenossen fasste Bern den Aargau als zukünftiges militärisches Operationsgebiet ins Auge. Jetzt stand es schon im Oberaargau und hatte im Sempacherkrieg auch eine militärische Demonstration in der Richtung auf die Windischer Wasserpforte unternommen. Vermutlich waren Ritterschaft und Städte im Aargau dann doch erleichtert, als die politische Lage unerwartet eine neue Wendung nahm. Am 13. Januar 1408 fügten Truppen des Ritterbundes mit St. Jörgenschild und Oesterreichs vor Bregenz dem

38) UBaden I 292.

39) Kundschaft Rapperswil mit beigelegtem Zettel aus dem Jahr 1412, inseriert im unten, Anm. 47, zitierten Gerichtsprotokoll.

Bund ob dem See eine Niederlage zu, die dessen raschen Zerfall zur Folge hatte. Das nie eigentlich rechtskräftig gewordene Bündnis mit Bern wurde stillschweigend fallen gelassen. Herzog Friedrich versuchte der Unsicherheit unter seinem Anhang wenigstens mit Worten entgegenzuwirken. 1409 ermahnte er seine Städte, Lande und Leute im Aargau, Thurgau und am Rhein, sie sollten sich durch die ständigen Angriffe der Eidgenossen nicht schrecken lassen und standhaft bleiben. Er versprach, sobald der Herzog von Burgund, der mit dem Oesterreicher verschwägert war, den beabsichtigten Angriff auf die Eidgenossenschaft eröffne, auch in den Krieg zu ziehen und seinen Untertanen Hilfe zu bringen.<sup>40</sup> Andererseits wurde in diesem Jahr auch über die Verlängerung des Friedens mit den Eidgenossen verhandelt, allerdings ohne Ergebnis.<sup>41</sup> In der österreichischen Landschaft scheint sich nun doch wieder etwas mehr Entschlossenheit geregt zu haben, mit der Herrschaft auch weiterhin zusammenzuhalten. Jedenfalls kam es 1410 zum Abschluss eines Bündnisses von Städten und Ritterschaft zur Aufrechterhaltung der österreichischen Herrschaft. Der Form nach handelte es sich um ein gegenseitiges Hilfsversprechen mit Rat und Tat. Die Bündnispartner gliederten sich in drei engere Vereinigungen, die als "contrat und rifier" bezeichnet wurden. Der Kontrakt im Thurgau hatte seinen Tagungsort in Schaffhausen, derjenige im Aargau zu Baden, und der Kontrakt am Rhein in Waldshut.<sup>42</sup> Grosse Wirksamkeit scheint dieser auf zwei Jahre befristete Bund nicht entfaltet zu haben.<sup>43</sup> Gerade diese Vereinigung zeigt auch, wie weitgehend die Vorlande sich selber überlassen blieben. Nach dem Tod Herzog Leopolds bei Sempach hatte Herzog Albrecht die Regierung der leopoldinischen Länder übernehmen müssen. Nach seinem Tod brach 1395 ein neuerlicher Hausstreit aus. Er führte nun auch noch zur Aufspaltung der leopoldinischen Linie. Dabei fielen Herzog Friedrich 1406 und endgültig 1411 Tirol und die Vorlande zu. Während die verunsicherten Vordern Lande der dringend benötigten Gegenwart des Fürsten entbehrten, führten der Landvogt, unterstützt von den Räten, ein

40) Mittler, Geschichte der Stadt Baden 67.

41) Ibidem 69.

42) UöA II 685, 687. - K. Mommsen, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, S. 373, betont die ständischen Elemente, die diesem Bund innewohnen.

43) In einem Beschwerdebrief spricht Winterthur gegenüber Herzog Friedrich die Befürchtung aus "daz wir und ander üwer stett, land und lüt" mit diesem Bündnis "nit alz wol versorget syen, wan daz nottürftig sye, daz üwer gnad füro darzu sehe und gedenke, daz ze versorgent." ArchSG 6 (1849), 147.

wenig wirksames aber oft selbstherrliches Regiment. Mindestens zwei Fälle sind uns bekannt, die ein bedenkliches Licht auf die in den Vorlanden herrschende oberste Verwaltung werfen. Graf Hans von Lupfen war Landvogt im Aargau und Thurgau in den Jahren 13[96] /97 und 1399 bis 1404<sup>44</sup> und später (1409) Landvogt im Elsass. In einer Klageschrift Herzog Friedrichs von etwa 1419 wurden eine Reihe von Vorwürfen gegen seine einstige Amtsführung erhoben, wie Amtsmissbrauch, passive Bestechung, illegale Bereicherung und Entfremdung herrschaftlichen Gutes, Bedrückung herrschaftlicher Untertanen und anderes mehr.<sup>45</sup> Der bereits erwähnte Graf Hermann von Sulz war Landvogt im Aargau, im Thurgau und in Schwaben von 1406 bis 1411. Auch seine Verfehlungen kamen dem Herzog erst spät zu Ohren<sup>46</sup>. Hierauf entzog er ihm seine österreichischen Pfandsätze, nämlich Altenstein, Steinegg, Zell, Wehr und die Nützen zu Rheinfeldern, um auf diese Weise die zugefügten Unkosten und Schäden wenigstens teilweise abzugelten.<sup>47</sup> Die beiden kamen danach überein, den Streit einem Richterkollegium vorzutragen, das aus herrschaftlichen Räten unter dem Vorsitz Ritter Rudolfs III. von Hallwil zusammengesetzt sein sollte. Der Hallwiler eröffnete als "Landmarschall in Schwaben" am 7. Juni 1412 die Verhandlungen in Freiburg im Breisgau. Die wichtigsten Klagepunkte gegen den ehemaligen Landvogt, mit zahlreichem Urkunden- und Aktenmaterial erhärtet, lauteten folgendermassen:

- 1) Graf Hermann hat seinen Sohn mit der Tochter des verstorbenen letzten Laufener Grafen verheiratet und dessen Güter an sich gezogen, obwohl er wusste, dass diese schon 1386 um 12'000 Gl. an Oesterreich verkauft worden sind und Graf Hans von Laufenburg nur noch auf Lebenszeit zustanden.
- 2) Er hat mit besiegeltem Brief im Namen der Herrschaft ein Burgrecht zwischen Bern und den Rittern und Städten im Aargau verwilligt, des sich der Herzog "grösseklich beswärt ducht, wan er daran im sinen landen und lüten gar un-gütlich getân mainet".
- 3) Er hat Ludwig von Stöftingen ohne Willen und Wissen der Herrschaft zwei Pfandherrschaften geeignet.
- 4) Er hat dem Herzog für Amtsführung und Auslagen an die 20'000 Gl. zuviel verrechnet.
- 5) Er hat Söldner angeworben und nicht bezahlt, so dass diese des Herzogs Land angriffen.

44) Vgl. Merz, Aargauische Amtslisten, Argovia 46 (1934), 245 ff.

45) Eingehendere Darstellung dieses Falles bei Meyer, Verwaltungsorganisation 261 ff.

46) Als der Herzog 1411 allgemein zur Einreichung von Beschwerden und Bitten auf-forderte, wurden die Leute anscheinend noch besonders ermuntert, sich zu gewissen Fragen betreffend das Gebaren dieses Landvogtes zu äussern. Vgl. z.B. ArchSG 6 (1849), 139 und 144 f. (Laufenburg); 149, Nr. 11.

47) Unsere Darstellung dieses Falles beruht auf dem Protokoll, das auf Herzog Friedrichs Begehren von den Gerichtssitzungen im Juni 1412 angefertigt wurde. GLA Karlsruhe, 10/12.

- 6) Er hat um 7000 Gl. Rapperswil an die Schwyzer verpfändet, ohne Wissen der Herrschaft und der versetzten Stadt.
  - 7) Er hat Olten der Stadt Basel zu lösen gegeben, ohne die Rechte der Herrschaft sich vorbehalten zu lassen.
  - 8) Er ist Helfer gewesen, als die österreichische Stadt Oberndorf überfallen wurde; auch dies während seiner Amtszeit als Landvogt.
  - 9) Er hat einen Geldschuldbrief lautend auf 5000 Gl. hinterzogen.
  - 10) Er hat Konrad Berlap durchs Land ziehen lassen, obwohl er wusste, dass dieser gegen der Herrschaft Leute Krieg führen wollte.
  - 11) Er hat Triberg, Schönberg und anderes, was er von der Herrschaft innehatte, schwer überlassen.
  - 12) Er hat mit der Stadt Zürich ein Burgrecht vereinbart und 600 Gl. von insgesamt versprochenen 1400 Gl. Provision verbraucht, obwohl er die herzogliche Zustimmung für den Vertrag nicht beibringen konnte.
  - 13) Er hat den Eidgenossen allerlei Unbill zugefügt, weshalb diese aus Rache auf des Herzogs Lande griffen und es schädigten.
- Den gesamten, durch den Grafen während dessen Amtszeit empfangenen Schaden, schätzt der Herzog auf über 100'000 Gl.

Die Sache sah für Graf Hermann ziemlich böse aus. In Bezug auf den Burgrechtsvertrag des Aargaus mit Bern erklärte er, dass man ihm mit einer solchen Beschuldigung an die Ehre rühre, und "ob er das getan hette, das er denn sinen rechten herren übel und unrecht hett getan, wan er doch zû der zit sin lantvogt were, so hett er sin och kainen gewalt gehabt, weder [wie im Brief behauptet <sup>48</sup>] von minem herren noch von sinem hofmaister, marschalk oder sinen räten noch nyemant anderm". Doch bestritt er gleichzeitig, dass ein solcher Brief versiegelt vorhanden wäre. Als man ihm darauf ein Vidimus dieses Briefes vorlegte, behauptete er, die Urkunde müsse ohne sein Wissen mit seinem Siegel versehen worden sein. Darauf forderte Herzog Friedrich vom Gericht ein Urteil, dass der Graf nun überführt sei. Dieser sträubte sich jedoch dagegen und verliess schliesslich die Gerichtsverhandlung mit der Begründung, man wolle ihm an seine Ehre. Damit hatte der ganze Handel anscheinend sein Bewenden, und der Herzog musste schliesslich froh sein, dass er wenigstens die Pfandschaften des Grafen und den Laufenburger Besitz behielt.

Am 5. Juni 1411 wurde die Hausteilung innerhalb der leopoldinischen Linie endgültig. Herzog Friedrich scheint sich nun wieder vermehrt persönlich um den schwäbischen Besitz gekümmert zu haben. Im Juni berief er aus Schaffhausen Abgeordnete der Städte und der Landschaft nach Baden mit der Aufforderung, ihm hier Wünsche, Beschwerden und Nöte zu unterbreiten <sup>49</sup>. Was an schriftlichen Klagen ein-

48) Vgl. EA I 123 : "von gewalts wegen, so wir haben von der obgenanten unser gnedigen herrschaft hofmeister, marschal und andern iren reten".

49) Ein Teil der Beschwerdeschriften ist - offenbar mangelhaft - ediert in ArchSG 6 (1849), 123-157. Vgl. auch Meyer, Verwaltungsorganisation 270 ff.

lief, musste eine ordnende und lenkende starke Hand als bitter nötig erscheinen lassen. Ein paar dieser Beschwerden, die typisch sind, mögen dies hier veranschaulichen. Die Städte beklagen sich über die allgemeine Rechtsverwilderung. Es wird in der Herrschaft Landen geraubt und gebrannt, dass man seines Weges nicht mehr sicher wandeln kann.<sup>50</sup> Bei gewissen Edelleuten ist es Brauch geworden, wenn sie Geldforderungen gegenüber der Herrschaft haben, den Bürger einer österreichischen Stadt zu fangen und ihm den Betrag als Lösegeld abzupressen. Solches wird von Ritter Hermann von Landenberg-Werdegg, von Gerhart von Neuenstein und Hans von Hornstein berichtet.<sup>51</sup> Den Städten im Thurgau machen die Umtriebe des Grafen Wilhelm von Brengenz schwer zu schaffen. Auch von Seiten des Landadels erlebt man hier allerlei Widerwärtigkeiten.<sup>52</sup> Die Eidgenossen bedrängen der Herrschaft Land und Leute mit vielfachen Uebergriffen und Schikanen. Das luzernische Sempach belegt die Bürger von Sursee mit Zollsätzen, die das Dreifache von dem betragen, was von andern genommen wird. Auch sonst glaubt Sursee sich durch Luzern in seinen Rechten bedroht.<sup>53</sup> Dem von Luternau haben die Luzerner seine österreichischen Lehen genommen, nachdem sie zur Grafschaft Willisau gekommen sind (1407).<sup>54</sup> Die Zürcher leisten sich gegenüber der Grafschaft Baden allerlei Friedbrüche. Bei Freudenu haben sie einen nächtlichen Ueberfall mit Mord und Brand verübt, und ein andermal bei Windisch einen Mann gefangen, nach Zürich geführt und dort hingerichtet.<sup>55</sup> Zu Regensberg haben sie dem Altschultheissen von Brugg sein Burgsäss genommen und verbrannt.<sup>56</sup> Seit der Gessler den Zürchern das Amt Grüningen überlassen hat, benützen sie ihre dortige Herrschaft, um Rapperswil auch gefügig zu machen, so dass sich dessen Bürger ausserhalb der Stadtmauern nicht mehr in Sicherheit wähen können.<sup>57</sup> Ausserdem verletzt Zürich verbrieftes Recht. Es hat den Leuten im Amt Grüningen neue Steuern und Lasten auferlegt, so dass diese nun inständig darum bitten, vom Herzog wieder eingelöst zu werden.<sup>58</sup> In vielen Klagen ist angedeutet, dass der Herrschaft Lande auch

50) Vgl. a.a.O. beispielsweise die Beschwerden von Freiburg i. B. und Baden.

51) Ibidem, Beschwerdeschrift von Villingen.

52) Ibidem, Winterthur, Frauenfeld, Elgg, Diessenhofen.

53) Ibidem, Sursee.

54) Ibidem, Petermann von Luternau.

55) Ibidem, Baden.

56) Ibidem, Brugg.

57) Ibidem, Rapperswil.

58) Ibidem, Grüningen, Rapperswil.

durch Treulosigkeit in ihre gegenwärtigen Nöte geraten sind. So stellen die von Baden fest, dass der Gessler den Zürchern Grüningen gegeben habe, obwohl diese bei Tag und Nacht nicht ruhen, um die Herrschaft von Land und Leuten, die Bürger von Baden aber von Leib und Gut zu bringen.<sup>55</sup> Von demselben Gessler wissen die Rapperswiler auch nichts Gutes zu berichten. Während er zu Rapperswil Burgvogt war, ist er mit Zürich insgeheim ein Burgrecht eingegangen und hat Pläne geschmiedet, wie man Rapperswil unversehens überwältigen könne.<sup>57</sup> Die von Zürich und ihre Ausburger haben dafür gesorgt, dass der Herzog um Regensburg gekommen ist, was den Aargau und den Thurgau in eine schwierige Lage bringt.<sup>55</sup> Ueberhaupt, meint Baden, können Land und Leute nie zum Frieden kommen wegen der Belästigung durch die Eidgenossen, die Ritter und Edelknechte in ihr Burg- und Landrecht aufnehmen und andere unterstützen, die trotz des bestehenden Friedens österreichische Untertanen angreifen. So kommt die Herrschaft um Land und Leute.<sup>59</sup> Der Besitz von Olten, so glaubt Baden, ist für Oesterreich von grossem Wert gewesen. Wie diese Stadt aber von seinen Händen gekommen ist, das wissen ja der Herr Landvogt und die Räte schon. Und wegen Laufenburg befürchtet man, es könnte wider Brief und Vertrag und zum grossen Schaden des Landes in andere als der Herrschaft Gewalt fallen.<sup>60</sup> Aber auch mit der Landesverwaltung herrscht keine Zufriedenheit. Der Landvogt ist mit grossen Kosten zu Frauenfeld im Krieg gewesen, und desgleichen zu Rheinfeldern und zu Säckingen, und auch im Elsass lang. So ist er denn bei einem halben Jahr nie mehr in Baden gewesen, Rechtspflege und Polizeiwesen haben darunter gelitten, und der Schwächere muss das Nachsehen haben.<sup>55</sup> Schlecht steht es mit dem Marktwesen. In der March ist mit Unterstützung der Zürcher ein Markt eröffnet worden. Mit Drohungen gegen die Marktfahrer wird nun das Gewerbe der Stadt Rapperswil niedergelegt. Im Aargau liegen die Märkte seit dem Krieg darnieder. Vor dem Krieg sind die Händler von Zug, Zürich und andern eidgenössischen Orten gekommen und haben Korn und andere Dinge auf den aargauischen Märkten gekauft. Jetzt aber führen die Bauern das Korn nach der Ernte ausser Landes und verkaufen es bei den Eidgenossen<sup>61</sup>. Daher findet man kein Korn mehr auf den herrschaftli-

59) Mittler, Geschichte der Stadt Baden 68.

60) Vgl. den ersten Anklagepunkt gegen Graf Hermann von Sulz.

61) Vielleicht hing das neuartige Verhalten der Bauern auch mit der veränderten Lage in der Agrarwirtschaft zusammen. Möglicherweise hatte sich im Getreidehandel der Käufermarkt in einen Anbietermarkt verwandelt (Agrardepression !).

chen Märkten. Zürich dagegen verfügt über das aargauische Getreide und sorgt dafür, dass der Herrschaft Feinde damit gespeist werden, anderen jedoch, die der Herrschaft wohlgesinnt sind, verweigert es den Kauf. Rapperswil begehrt daher von der Herrschaft, dass sie denen im Aargau, es seien Städte oder Edelleute, befehle, das Korn auf die eigenen Märkte zu führen, wo es die Eidgenossen dann kaufen können, damit Oesterreich den Getreidehandel wieder unter Kontrolle bekommt. In diese Klage und Forderung stimmen auch die aargauischen Städte ein.<sup>62</sup> Die Bauern, so beschwert sich überdies Bremgarten, halten in jedem Dorf Markt, handeln mit Korn, Eisen, Salz, Vieh und anderem, und verlangen sogar, dass man ihnen Masse und Gewichte aufs Land hinaus leihe. Tut man das aber nicht, so finden sie trotzdem Wege, um sich untereinander mit Waren zu versorgen.<sup>63</sup> Es gibt Leute, die sich die Unvertrautheit des Herzogs mit den Verhältnissen im Aargau zunutze machen. In seiner Ahnungslosigkeit stattet er sogar notorische Verräter mit Empfehlungsschreiben aus, wie Baden anhand eines anschaulichen Beispiels zu berichten weiss. Es sei auch schädlich, dass der Fürst Leuten zu Ausnahmerechten verhelfe, die von den Stadtbehörden nach Recht gebüsst worden seien, sich aber nicht fügen wollen und deshalb zum Herzog laufen.<sup>55</sup> Die Grundhaltung der Städte ist nicht einheitlich. Während etwa Sursee, Rapperswil und namentlich Baden, das am ehesten eine Art vorderösterreichisches Staatsbewusstsein an den Tag legt, für Unnachgiebigkeit eintreten, nimmt beispielsweise Rheinfelden eine vorsichtige Haltung ein. Man möchte keinen neuen gemeinen Landkrieg und habe deshalb den Landvogt schon früher gewarnt. Dieser würde sich besser so um seine Landvogtei und die Landpflege kümmern, dass der Herrschaft nicht mehr Krieg als Friede daraus entstünde.<sup>64</sup> Wie die mit Herzog Friedrich zu Baden geführte Konferenz verlief, wissen wir nicht. Mit den Eidgenossen wurde jedenfalls der Weg des Einvernehmens gesucht. Schon im August 1411 scheint man mit den eidgenössischen Boten in Baden verhandelt zu haben<sup>65</sup>, und am 28. Mai 1412 wurde der 20jährige Frieden durch einen neuausgehandelten, 50jährigen abgelöst. Den unzuverlässigen Landvogt Graf Hermann von Sulz hatte Herzog Friedrich noch 1411 entlassen und durch Burkhart von Mannsberg ersetzt. Im folgen-

62) Beschwerdeschriften von Baden, Rapperswil, Bremgarten.

63) Beschwerdeschrift von Bremgarten.

64) Dito, Rheinfelden.

65) Mittler, Geschichte der Stadt Baden 69.

den Jahr versuchte er dann, dem Grafen den Prozess zu machen. Ebenfalls 1412 liess er in den Vorlanden eine allgemeine Lehen- und Privilegienerneuerung ausrufen. Herzog Friedrich hatte in der Tat eine längere Friedenszeit dringend nötig. Durch den neuen Vertrag war wenigstens die Ungewissheit über die künftigen Grundlagen des Verhältnisses zur Eidgenossenschaft beseitigt. Mit einiger Anstrengung mochte es Herzog Friedrich, der nun häufiger im Land weilte, gelingen, Oesterreichs Stellung in den südlichen Vorlanden zu stabilisieren. Die Städte konnten dann neues Vertrauen fassen und der Landadel sein Selbstbewusstsein zurückgewinnen, so dass er wieder eine zuverlässigere Stütze der Herrschaft wurde.

Auch für die Wirtschaftsgeschichte der Herren von Hallwil bedeutet der Sempacherkrieg eine deutliche Zäsur. Die auch nach der Jahrhundertmitte noch feststellbare expansive Erwerbspolitik kam nun weitgehend zum Stillstand. Der Krieg selber brachte nachhaltige dauernde Verluste. Der Zoll zu Luzern ging ohne Entschädigung verloren. Die Zürcher besetzten die am See liegenden Teile der Herrschaft Eschenbach und richteten sie als Vogtei ein. Gestützt auf den 20jährigen Frieden verlangten die Hallwil nach dem Krieg das annektierte Gebiet wieder heraus. Trotz eindeutiger Rechtslage und mehrmaligem offiziellem Verzicht Zürichs wurde aber die Rückgabe bis 1401 verschleppt. Ein gedeihliches Verhältnis mit dem aggressiven Nachbarn war wohl kaum zu erwarten, zumal sich nun die Herren von Hallwil mit der Hypothek einer grossen Zahl zürcherischer Ausburger belastet sahen. Jedenfalls entschlossen sie sich schon 1406, die Herrschaft um 2000 Gulden an Zürich zu veräussern. Das Lösungsrecht Oesterreichs blieb vorbehalten. Aber das war natürlich nurmehr eine Formsache. Die Zürcher stiessen hier erstmals bis an die Reuss vor. Die beiden bedeutendsten Erwerbungen Johans' I. von Hallwil waren damit, hauptsächlich durch die Ungunst der politischen Verhältnisse, wieder aus dem hallwilschen Familienbesitz verschwunden. Auch sonst entwickelte sich die Lage nicht sehr vorteilhaft. Die Nachrichten von Zinsminderungen und wüstliegenden Gütern scheinen sich zu mehren<sup>66</sup>. Der waltersche Familienzweig, der zur Zeit seines Begründers so schwere Einbussen erlitten hatte, erholte sich zwar wieder, wohl nicht zu-

66) Die Schwierigkeit liegt darin, dass sich gleichzeitig auch die Quellenlage bessert und der Nachrichtenfluss erst jetzt zuverlässigere Aussagen erlaubt. Ausserdem ist kaum zu entscheiden, welchen Anteil die Verheerungen des Krieges an den Wüstungen haben.

9

letzt wegen einiger Erbschaften und Schenkungen. Jedenfalls hören wir nun nichts mehr über Güterverkäufe in diesem Familienzweig. Beim rudolfinischen Familienzweig kam es 1393 nochmals zu einer Erbteilung. Der jüngere Bruder Rudolfs III., ursprünglich anscheinend zur geistlichen Laufbahn bestimmt, gründete nun doch eine Familie. Der Reichtum, den der Vater hinterlassen hatte, mochte einen solchen Schritt als unbedenklich erscheinen lassen. Während die wirtschaftlichen Verhältnisse beim jung versterbenden Konrad I. mehr oder weniger stagnierten, bemerken wir bei Rudolf III. immer noch regelmäßige Erwerbungen, die aber nur noch einzelne Güter und Zinsen und nicht mehr ganze Komplexe umfassten. Im übrigen hatte der rudolfinische Familienzweig Glück mit mehreren Erbschaften. Diese machten bei Konrad über 17 % und bei Rudolf gar über 72 % der ererbten väterlichen Einkünfte aus ! Damit verloren natürlich allfällige Einbussen ihr Gewicht. Der türingsche Familienzweig war durch den Verlust beziehungsweise Verkauf der Luzerner und Eschenbacher Einkünfte am meisten betroffen worden und hatte damit sein besitzesmässiges Uebergewicht über die andern Familienzweige verloren. Genaue Zahlen über seine wirtschaftliche Entwicklung haben wir leider nicht, doch stellen wir seit der Jahrhundertwende einzelne, allerdings bescheidene Veräusserungen Junker Türings II. fest. Alles in allem erhält man so bei den Herren von Hallwil den Eindruck einer Entwicklung, die annähernd einem Stillstand oder Gleichgewicht entsprach.

Das nunmehr von Ritter Rudolf III. angeführte Geschlecht zählte ganz offensichtlich zu den reichsten und bedeutendsten Adelsfamilien im Aargau. Als einziger seiner Generation empfing Rudolf III. den Ritterschlag, während das noch bei den Söhnen Johans' I. ausnahmslos der Fall gewesen war. Rudolf III. war seit spätestens 1398 österreichischer Rat. Beim 1410 abgeschlossenen Bündnis zur Aufrechterhaltung der österreichischen Herrschaft siegelten er, Henmann von Liebegg und Henmann von Rinach den Vertrag stellvertretend "für die andern, ritter, knecht und empter in Ergow". 1412 präsierte er als "Landmarschall in Schwaben" - der Titel stand sicher in Zusammenhang mit dem hallwilschen Erbmarschallamt - das Richterkollegium, das im Streit zwischen Herzog Friedrich und dem ungetreuen Landvogt Graf Hermann von Sulz urteilen sollte.